

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(31. Januar 2003)

Was die Bezugnahme des Herrn Abgeordneten auf die angebliche absichtliche Zerstörung von Hamsterkolonien angeht, so hält die Kommission solche Praktiken grundsätzlich für mit den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („Habitat-Richtlinie“) unvereinbar. Diese Richtlinie verbietet die absichtliche Störung dieser Arten und die Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Problem des Schutzes der Hamster in den Niederlanden ist Gegenstand eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Niederlande den Plan zum Schutz der Hamster für den Zeitraum 2000 bis 2004 mitgeteilt. Dieser Plan umfasst eine jährliche Erhebung der Hamsterpopulationen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, den Ankauf von Agrarland in den wichtigsten Hamstergebieten sowie Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung hamsterfreundlicher Anbaumethoden.

Artikel 12 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie sieht die fortlaufende Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tiere vor, sowie die Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die betreffenden Tierarten ergeben. Laut Artikel 16 Absatz 1 kann von der Verpflichtung, ein strenges Schutzsystem für Tierarten wie den Hamster im Sinne der Bestimmungen des Artikels 12 einzurichten, abgewichen werden. In diesem Zusammenhang hält die Kommission es für zulässig, Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, wenn ein Lebensraum zerstört ist oder sich seine Qualität verschlechtert, vorausgesetzt es gibt keine zufriedenstellende Alternative und es liegt in einem der in Artikel 16 Absatz 1 angeführten Interessen (beispielsweise im Interesse des Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen und der Erhaltung natürlicher Lebensräume).

Um über ihre mögliche weitere Vorgehensweise zu entscheiden, überprüft die Kommission derzeit die von den Niederlanden in Beantwortung des zweiten Aufforderungsschreibens vorgelegten Informationen, in dem es hieß, dass die Niederlande den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Habitat-Richtlinie nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

(2004/C 11 E/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3869/02

von Sérgio Marques (PPE-DE) an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: Gebiet der Inselgruppe Madeira

Aus der Ausgabe der portugiesischen Tageszeitung *Diário de Notícias* von gestern (18.12.2002) ist zu erfahren, dass auf den Karten von der Europäischen Union, für die der kartographische Dienst der Europäischen Kommission zuständig ist, die Inselgruppe *Ilhas Selvagens*, die zur Autonomen Region Madeira (Portugal) gehört, als Teil des spanischen Gebiets der Kanarischen Inseln dargestellt werden. Der genannten Meldung zufolge ist dies – keineswegs ein Einzelfall – auf der amtlichen Website der EU so dargestellt (http://www.europa.eu.int/abc/maps/regions/spain/canarias_en.htm); wir konnten es im Übrigen durch aufrufen dieser Adresse selbst feststellen.

Derselben Quelle zufolge ist dies offenbar nicht der erste derartige Fehler bei der Erstellung amtlicher Karten der EU, was den Verlauf der Grenze zwischen Portugal und Spanien angeht.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Wie kommt es zu einem derart groben Fehler in den amtlichen Karten der EU, und wer ist dafür verantwortlich? Für wann ist die Berichtigung dieses Fehlers vorgesehen?
2. Bestätigt die Kommission, dass die Person, die für den kartographischen Dienst verantwortlich ist, bei dem die genannten Karten vermutlich angefertigt wurden, die spanische Staatsangehörigkeit hat?
3. Welche Maßnahmen hält die Kommission für geboten, um künftig Fehler dieser Art zu vermeiden?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(12. Februar 2003)

Die Karte, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, könnte in der Tat fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass die Grenze zwischen Spanien und Portugal anders verläuft. Als die Kommission von diesem technischen Fehler Kenntnis erhielt, wurde er umgehend berichtigt. In der neuen Karte ist die Zugehörigkeit der Inselgruppe Ilhas Selvagens zu Portugal eindeutig wiedergegeben.

(2004/C 11 E/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3872/02
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission

(10. Januar 2003)

Betrifft: Erhaltung von Arbeitsplätzen und soziale Maßnahmen

Der portugiesische Zweig des multinationalen dänischen Schuhherstellers Ecco, der in São João de Ver in der Gemeinde Santa Maria da Feira (Portugal) einen Produktionsbetrieb mit gegenwärtig rund 1 000 Arbeitnehmern unterhält, hat in einem unternehmensinternen Rundbrief bekanntgegeben, dass er einen Produktionsbereich stilllegen wird, wovon rund 180 Arbeitnehmer betroffen sind, die von Entlassung bedroht werden.

Dieser Schritt folgt auf bereits durchgeführte Umstrukturierungen, die die Entlassung von ca. 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sich gebracht haben.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Hat die Gruppe Ecco in Portugal oder einem anderen EU-Mitgliedstaat Gemeinschaftszuschüsse erhalten, um einen Betrieb einzurichten, die Produktion auszubauen, Berufsbildungsmaßnahmen durchzuführen usw.?
2. Sind sonstige mit Entlassungen einhergehende Umstrukturierungen in Betrieben dieser Gruppe in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bekannt?
3. Was ist über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Ecco-Gruppe bekannt? Welche Maßnahmen werden getroffen, um vor dem Hintergrund der europäischen Beschäftigungsstrategie und der Notwendigkeit zu sozialen Maßnahmen eine Verschlimmerung der Beschäftigungslage in Portugal zu verhindern?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(20. Februar 2003)

Nach dem Subsidiaritätsprinzip überträgt die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ für den Zeitraum (2000-2006) die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung der Strukturfondsbeihilfen den Mitgliedstaaten.

Daher liegt die Entscheidung zur Genehmigung der von privaten Unternehmen zur Gemeinschaftsfinanzierung eingereichten Projekte im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten, im Wege der den Verwaltungsbehörden der verschiedenen operationellen Programme übertragenen Vollmachten.

Die Kommission wurde allerdings vom Instituto de Gestão do Fundo Social Europeu (IGFSE) unterrichtet, das die Firma ECCO'LET (Portugal) — Fabrica de Sapatos, Lda. folgende Beihilfen für die Ausbildung ihres Personals erhalten hat:

(In Euro)

Programm	Projekt-nummer	Daten genehmigt	Genehmigte Gesamtbeihilfe	Bisher geleistete Zahlungen
PEDIP II ⁽¹⁾	43.0621	26/05/1996	102 244	102 243
PEDIP II	43.11222	31/12/1999	70 446	43 273
POE ⁽²⁾	00.9979	04/10/2002	168 744	0

⁽¹⁾ Spezielles Programm zur Förderung der industriellen Entwicklung Portugals (Programa específico para o Desenvolvimento Industrial Português).

⁽²⁾ Operationelles Wirtschaftsprogramm (Programa Operacional Económico).